

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

A. Zielsetzung

Modernisierung und Straffung des Steuerberatungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen.

Präzisierung der Rechtsgrundlagen der Werbung, der Datenverarbeitung und -nutzung, der Berufsausübung, der Steuerberaterprüfung und Zulassung zur Steuerberaterprüfung.

Einführung eines Überdenkungsverfahrens bei Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungen in der Steuerberaterprüfung.

Anpassung des nationalen Steuerberatungsrechts an das europäische Recht.

B. Lösung

Mit dem Geszentwurf wird das Steuerberatungsgesetz inhaltlich und systematisch überarbeitet. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die Gegenstand des Gesetzgebungsvorhabens sind, gehört, dass

- der Kreis derjenigen, die befugtermaßen geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, um Dienstleister in Steuersachen im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag erweitert wird,
- der Umfang der Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine neu geregelt wird,
- die Regelungen zur Werbung neu gefasst werden,
- eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und -nutzung geschaffen wird,
- die Vorschriften über die Berufsausübung (weitere Beratungsstellen, Leitung von Steuerberatungsgesellschaften) präzisiert werden,
- das Zulassungsverfahren durch die Abschaffung der Zulassungsausschüsse gestrafft wird,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung von denen für die Bestellung zum Steuerberater getrennt und präzisiert werden,

- ein Überdenkungsverfahren bei Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungen in der Steuerberaterprüfung eingeführt wird,
- die Regelungen zu Prüfungen in Sonderfällen (verkürzte Prüfung, Eignungsprüfung) präzisiert werden und
- hoheitliche Aufgaben (z. B. Bestellung zum Steuerberater, Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften, Widerruf, Rücknahme) auf die Steuerberaterkammern übertragen werden.

Des Weiteren wird das Gesetz durch die Aufhebung entbehrlich gewordener Vorschriften gestrafft. Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Übertragung von Aufgaben von den Landesfinanzministerien auf die Steuerberaterkammern könnte sich sogar eine Minderung von Personalkosten in den Haushalten der Bundesländer ergeben.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf die betroffenen Berufsangehörigen und Gesellschaften. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (414) – 521 00 – STE 247/00

Berlin, den 9. Februar 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der
Steuerberater (7. StBÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als
Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (BGBl....), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der Vierte Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt Sonstige Vorschriften

Werbung	§ 8
Vergütung	§ 9
Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen	§ 10
Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten	§ 11
Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten	§ 12“

bb) Der Dritte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Unterabschnitt Pflichten

Aufzeichnungspflicht	§ 21
Geschäftsprüfung	§ 22
Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11, Beratungsstellen	§ 23
Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11	§ 24
Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	§ 25
Allgemeine Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine	§ 26“

b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) Der Erste, Zweite und Dritte Unterabschnitt werden wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt Persönliche Voraussetzungen

Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung	§ 35
---	------

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	§ 36
Steuerberaterprüfung	§ 37
Prüfung in Sonderfällen	§ 37a
Zuständigkeit für die Prüfung	§ 37b
Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung	§ 38
Verbindliche Auskunft	§ 38a
Gebühren für Zulassung, Prüfung, Befreiung und verbindliche Auskunft	§ 39
Rücknahme von Entscheidungen	§ 39a

Zweiter Unterabschnitt

Bestellung

Bestellende Steuerberaterkammer, Bestellungsverfahren	§ 40
Berufsurkunde	§ 41
Steuerbevollmächtigter	§ 42
Berufsbezeichnung	§ 43
Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	§ 44
Erlöschen der Bestellung	§ 45
Rücknahme und Widerruf der Bestellung	§ 46
Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung	§ 47
Wiederbestellung	§ 48

Dritter Unterabschnitt

Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsform der Gesellschaft, anerkennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag	§ 49
Voraussetzungen für die Anerkennung	§ 50
Kapitalbindung	§ 50a
Gebühren für die Anerkennung	§ 51
Urkunde	§ 52
Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“	§ 53
Erlöschen der Anerkennung	§ 54
Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	§ 55“

bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird gestrichen.

bb) Der Dritte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten

Weitere berufliche Zusammenschlüsse	§ 56
Allgemeine Berufspflichten	§ 57
Werbung	§ 57a
Tätigkeit als Angestellter	§ 58
Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis	§ 59
Eigenverantwortlichkeit	§ 60

Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung	§ 61		
Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen	§ 62		
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	§ 63		
Gebührenordnung	§ 64		
Pflicht zur Übernahme einer Prozessvertretung	§ 65		
Handakten	§ 66		
Berufshaftpflichtversicherung	§ 67		
Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen	§ 67a		
Verjährung von Ersatzansprüchen	§ 68		
Bestellung eines allgemeinen Vertreters	§ 69		
Bestellung eines Praxisabwicklers	§ 70		
Bestellung eines Praxistreuhänders	§ 71		
Steuerberatungsgesellschaften	§ 72 ⁴		
cc) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:			
„Vierter Abschnitt Organisation des Berufs			
Steuerberaterkammer	§ 73		
Mitgliedschaft	§ 74		
Gemeinsame Steuerberaterkammer	§ 75		
Aufgaben der Steuerberaterkammer	§ 76		
Vorstand	§ 77		
Abteilungen des Vorstandes	§ 77a		
Satzung	§ 78		
Beiträge und Gebühren	§ 79		
Pflicht zum Erscheinen vor der Steuerberaterkammer	§ 80		
Rügerecht des Vorstandes	§ 81		
Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung	§ 82		
Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	§ 83		
Arbeitsgemeinschaft	§ 84		
Bundessteuerberaterkammer	§ 85		
Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer	§ 86		
Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung	§ 86a		
Beiträge zur Bundessteuerberaterkammer	§ 87		
Staatsaufsicht	§ 88 ⁴		
dd) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:			
aaa) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:			
„Erster Unterabschnitt Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen			
Ahndung einer Pflichtverletzung	§ 89		
Berufsgerichtliche Maßnahmen	§ 90		
Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme	§ 91		
Anderweitige Ahndung	§ 92		
Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung	§ 93		
Vorschriften für Mitglieder der Steuerberaterkammer, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind	§ 94 ⁴		
bbb) Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:			
„Vierter Unterabschnitt Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.			
Gebührenfreiheit, Auslagen	§ 146		
Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens	§ 147		
Kostenpflicht des Verurteilten	§ 148		
Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge	§ 149		
Haftung der Steuerberaterkammer	§ 150		
Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten	§ 151		
Tilgung	§ 152 ⁴		
ccc) In der Überschrift des Fünften Unterabschnittes werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsgerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.			
ee) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:			
„Sechster Abschnitt Übergangsvorschriften			
Bestehende Gesellschaften	§ 154		
Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	§ 155		
Übergangsvorschriften anlässlich des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	§ 156		
Übergangsvorschriften anlässlich des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater	§ 157 ⁴		
c) Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:			
„Zweiter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten			
Unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen	§ 160		
Schutz der Bezeichnungen „Steuerberatungsgesellschaft“, „Lohnsteuerhilfverein“ und „Landwirtschaftliche Buchstelle“	§ 161		
Verletzung der den Lohnsteuerhilfvereinen obliegenden Pflichten	§ 162		
Pflichtverletzung von Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 bedient	§ 163		
Verfahren	§ 164 ⁴		
d) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:			

**„Vierter Teil
Schlussvorschriften**

Verwaltungsverfahren	§ 164a
Gebühren	§ 164b
Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes (§ 166 aufgehoben)	§ 165
Freie und Hansestadt Hamburg	§ 167
Inkrafttreten des Gesetzes	§ 168“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in
Steuersachen

Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen
sind befugt:

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte,
niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirt-
schaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
2. Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließ-
lich die in Nummer 1 und 4 genannten Personen sind,
3. Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesell-
schaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buch-
prüfungsgesellschaften,
4. Personen oder Vereinigungen, die in einem anderen
Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutsch-
land beruflich niedergelassen sind und dort befugt
geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem
Recht des Niederlassungsstaates leisten, soweit sie
mit der Hilfeleistung in Steuersachen eine Dienstlei-
stung nach Artikel 50 EG-Vertrag erbringen. Sie dür-
fen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in den
Amtssprachen des Niederlassungsstaates tätig wer-
den, unter der sie ihre Dienste im Niederlassungsstaat
anbieten. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbe-
zeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtig-
ter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen,
hat zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Nie-
derlassungsstaat angehört, sowie den Niederlas-
sungsstaat anzugeben. Der Umfang der Befugnis zur
Hilfeleistung in Steuersachen im Inland richtet sich
nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlas-
sungsstaat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Wirt-
schaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ er-
setzt.
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Arbeitgeber, soweit sie für ihre Arbeitnehmer
Hilfe bei lohnsteuerlichen Sachverhalten oder
bei Sachverhalten des Familienleistungsaus-
gleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes
leisten,“
- c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. Lohnsteuerhilfvereine, soweit sie für ihre Mit-
glieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sons-
tige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen
(§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes)
oder Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22
Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) erzielen,
- b) keine Einkünfte aus Land- und Forstwirt-
schaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstän-
diger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflich-
tige Umsätze ausführen und
- c) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten ha-
ben, die insgesamt die Höhe von zwölftausend
Deutsche Mark, im Falle der Zusammenveran-
lagung von vierundzwanzigtausend Deutsche
Mark, nicht übersteigen.

Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfelei-
stung bei der Einkommensteuer und ihren Zu-
schlagsteuern. Soweit zulässig, berechtigt sie
auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage
und der Investitionszulage nach den §§ 3 und 4
des Investitionszulagengesetzes 1999 sowie zur
Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsaus-
gleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes.
Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen
weiterhin beraten werden.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerbe-
raterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht be-
gründen, dass eine Person oder Vereinigung entgegen
Absatz 1 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet,
so haben sie diese Tatsachen der für das Bußgeldverfah-
ren zuständigen Stelle mitzuteilen.“

5. In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „im Steuer- und wirt-
schaftsberatenden oder“ durch das Wort „in“ und das
Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Um-
fang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ er-
setzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma
ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn die Tätigkeit durch eine Person oder Verei-
nigung nach § 3 Nr. 4 ausgeübt wird, die gemäß
§ 80 der Abgabenordnung von einer Finanzbe-
hörde zurückgewiesen worden ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die
Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Werbung

(1) Auf eigene Dienste oder Dienste Dritter zur ge-
schäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen darf hin-
gewiesen werden, soweit über die Tätigkeit in Form und
Inhalt sachlich unterrichtet wird.

(2) Werbung, die auf die Erteilung eines Auftrags zur
geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Ein-
zelfall gerichtet ist, ist verboten. Dies gilt nicht für die
Durchführung der Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4.

(3) Die in § 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen und Gesellschaften dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften hinweisen.

(4) Die in § 6 Nr. 4 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich als Buchhalter bezeichnen. Personen, die den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen unter dieser Bezeichnung werben. Die genannten Personen haben dabei die von ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 im Einzelnen aufzuführen.“

8. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10

Mitteilungen über Pflichtverletzungen und andere Informationen

(1) Werden den Finanzbehörden oder den Steuerberaterkammern Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass eine der in § 3 oder § 4 Nr. 1 und 2 genannten Personen eine Berufspflicht verletzt hat, so teilen sie diese Tatsachen, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, der zuständigen Stelle mit; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein oder
3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen

erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.

(3) Soweit natürliche oder juristische Personen über weitere Qualifikationen im Sinne von § 3 verfügen, dürfen Finanzbehörden und Steuerberaterkammern Informationen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist.

§ 11

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten erhoben und auch für Zwecke künftiger Verfahren verarbeitet und genutzt werden; § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen dem nicht entgegen.“

9. § 12 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 12a wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten

Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden nach den Wörtern „Mitgliedern des Vorstands“ die Wörter „oder deren Angehörigen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.

13. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.“

14. In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.

15. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt,“ die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt,“ eingefügt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder“ durch das Wort „in“ und die Wörter „hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden“ durch die Wörter „drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wo-

- chenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Wörter „in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch“ ersetzt.
- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
17. In § 24 werden in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Lohnsteuerangelegenheiten“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
18. In § 25 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 26“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Verzicht auf“ durch die Wörter „Beachtung der Regelungen zur“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ und in Absatz 4 das Wort „Lohnsteuersache“ durch das Wort „Steuersache“ ersetzt.
20. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
21. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.“
22. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen.“
23. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte bedürfen der Bestellung; sie üben einen freien Beruf aus.“
24. In § 33 Satz 1 werden die Wörter „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ ersetzt.
25. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat.“
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:
- „Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.“
26. Die §§ 35 und 36 werden wie folgt gefasst:
- „§ 35
Zulassung zur Prüfung, Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung
- (1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.
- (2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfung und die Befreiung von der Prüfung erfolgen durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Das Bestehen der Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung sind schriftlich zu bescheinigen.
- § 36
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- (1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber
1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils mindestens acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
 2. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit rechtswissenschaftlicher Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von jeweils weniger als acht Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und danach drei Jahre praktisch tätig gewesen ist.

(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er

1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist oder
2. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geforderte praktische Tätigkeit muss sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken.

(4) Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen, der gemäß § 158 Nr. 1 Buchstabe a eingeführt worden ist. Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.“

27. § 37 wird aufgehoben.

28. Der bisherige § 37a wird § 37 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Inhalt der“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „3. Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
5. Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaft,“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.“

29. Die §§ 37a und 37b werden wie folgt neu gefasst:

„§ 37a
Prüfung in Sonderfällen

(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Bewerber, die die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden haben, können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37 Abs. 3 Nr. 5 bis 7 genannten Prüfungsgebiete. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) mit einem Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der Richtlinie Nr. 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), ablegen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.

(3) Als Diplom im Sinne von Absatz 2 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, dass der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG erfolgreich abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass er damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen ein mindestens dreijähriges erfolgreich abgeschlossenes Studium, das auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet, und danach eine zweijährige Berufstätigkeit jeweils nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG nachweisen.

(4) Bewerber mit den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Inland ordnungsgemäß ausüben zu können. Die Eignungsprüfung umfasst die zur Berufsausübung notwendigen Kenntnisse aus den in § 37 Abs. 3 genannten Gebieten. Die Eignungsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus höchstens zwei Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung in einem der in § 37 Abs. 3 genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachweist, dass er einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erlangt hat, die in dem entfallenden Prüfungsgebiet gefordert werden.

(5) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung.

§ 37b
Zuständigkeit für die Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständi-

gen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Für die Prüfung ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Bereich der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt, er seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.

(3) Befindet sich der nach Absatz 2 maßgebliche Ort im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, in deren Bereich sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet, zuständig. Befindet sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Ausland, so ist die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde zuständig, bei der die Zulassung zur Prüfung beantragt wurde.

(4) Die Abnahme der Prüfung kann durch Vereinbarung auch der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes übertragen werden.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für die Zulassung zur Prüfung und für die Befreiung von der Prüfung.“

30. Die §§ 37c und 37d werden aufgehoben.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Steuern“ die Wörter „als Professor“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des höheren Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Beamte und Angestellte des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte“ ersetzt sowie in Buchstabe b die Wörter „des Bundes und der Länder, der Finanzgerichte sowie der obersten Rechnungsprüfungsbehörden und der anderen obersten Behörden“ durch die Wörter „, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden“ und die Wörter „Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesfinanzbehörden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 36 Abs. 3 und 4 gilt auch für die Befreiung von der Prüfung. Personen, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 4 fallen, sowie Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst können erst nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages von der Prüfung befreit werden.“

32. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a Verbindliche Auskunft

(1) Auf Antrag erteilt die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder für die Befreiung von der Prüfung.

(2) Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 37b entsprechend.“

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma gesetzt und das Wort „Befreiung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden das Wort „zweihundertfünfzig“ durch das Wort „einhundertfünfzig“ und die Wörter „zuständige Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von eintausend Deutsche Mark an diese zu zahlen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.

34. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a Rücknahme von Entscheidungen

(1) Die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentcheidung oder die Befreiung von der Prüfung ist von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unlautere Mittel wie arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
2. sie der Begünstigte durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

3. ihre Rechtswidrigkeit dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Erstrecken sich die Rücknahmegründe nach Satz 1 nur auf die Zulassung zur Prüfung, ist auch die Prüfungsentscheidung zurückzunehmen. Nach einer Rücknahme gemäß Satz 1 oder Satz 2 gilt die Steuerberaterprüfung als nicht bestanden.

(2) Die Steuerberaterkammern haben Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese unterrichtet die für die Bestellung oder deren Rücknahme zuständige Steuerberaterkammer von dem Ausgang des Verfahrens. § 83 dieses Gesetzes und § 30 der Abgabenordnung stehen diesen Mitteilungen nicht entgegen. Werden Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 während des Bestellungsverfahrens mitgeteilt, so ruht dieses bis zur Mitteilung nach Satz 2.

(3) Vor der Rücknahme ist der Betroffene zu hören.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Prüfung oder nach der Befreiung von der Prüfung ist der Bewerber auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer als Steuerberater zu bestellen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat.“

c) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben;

4. sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen.

(3) Die Bestellung ist auch zu versagen,

1. wenn durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eine Entscheidung nach § 39a Abs. 1 ergangen ist;
2. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4);
3. solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt.

(4) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des Absatzes 2 Nr. 3 erforderlich ist, gibt die zuständige Steuerberaterkammer dem Bewerber schriftlich auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist das Gutachten eines von ihr bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung des Bewerbers und, wenn dies ein Amtsarzt für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber zu tragen. Kommt der Bewerber ohne zureichenden Grund der Anordnung der Steuerberaterkammer innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von einhundert Deutsche Mark an die zuständige Steuerberaterkammer zu zahlen.“

36. § 40a wird aufgehoben.

37. In § 41 Abs. 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.

38. Dem § 42 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften für die Bestellung als Steuerberater sind bei der Bestellung als Steuerbevollmächtigter sinngemäß anzuwenden.“

39. In § 43 Abs. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte“ eingefügt.

40. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten, die eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Hilfeleistung in Steuersachen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Bewertungsgesetzes nachweisen, kann auf Antrag die Berechtigung verliehen werden, als Zusatz zur Berufsbezeichnung die Bezeichnung „Landwirt-

schaftliche Buchstelle“ zu führen. Die Verleihung erfolgt durch die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seine berufliche Niederlassung hat.

(2) Die besondere Sachkunde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist durch eine mündliche Prüfung vor einem Sachkunde-Ausschuss nachzuweisen, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist. Personen, die ihre besondere Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens drei Jahre buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer im Benehmen mit der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, im Benehmen mit der für die berufliche Niederlassung des Antragstellers zuständigen Rechtsanwaltskammer.“

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Steuerbevollmächtigter“ die Wörter „bzw. mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ angefügt werden.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt werden.

41. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verzicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer;“
- b) In der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. rechtskräftige Rücknahme der Prüfungsentscheidung oder der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung nach § 39a Abs. 1.“
- c) Nach Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verzicht nach Nummer 2 ist zu Protokoll oder schriftlich gegenüber der Steuerberaterkammer zu erklären, die für die berufliche Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten örtlich zuständig ist. Ein im berufsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Berufsgericht erklärter Verzicht gilt als gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer abgegeben.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die

Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine gewerbliche Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die mit seinem Beruf nicht vereinbar ist (§ 57 Abs. 4);“
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Berufskammer und der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ und die Wörter „Mitglied der Berufskammer“ durch die Wörter „Mitglied der Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat oder

7. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) In Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach Absatz 2 Nr. 7 ist § 40 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der zuständigen Steuerberaterkammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus einem Grund des Absatzes 2 Nr. 7, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben.“

(4) Die Bestellung als Steuerberater und als Steuerbevollmächtigter wird durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen oder widerrufen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei beruflicher Niederlassung im Ausland richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der letzten beruflichen Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist eine solche nicht vorhanden, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Bereich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt wurde. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist der Betroffene zu hören.“

43. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Steuerberaterkammer kann einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten,

- der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichtet, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zu nennen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 46 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der Betroffene zu hören.“
44. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn die Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist; wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet, kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von acht Jahren erfolgen, es sei denn, dass eine Ausschließung aus dem Beruf nicht zu erwarten war;“
- bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zurückgenommen oder“ und „die Rücknahme oder“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „bestellende Behörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.
45. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 49
Rechtsform der Gesellschaft,
anerkennende Steuerberaterkammer, Gesellschaftsvertrag“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.
- (4) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten ist der zuständigen Steuerberaterkammer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung nachzureichen.“
46. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Berufskammer“ durch die Wörter „Die zuständige Steuerberaterkammer kann“ ersetzt.
47. § 50a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Gesellschafter ausschließlich Steuerberater, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, in der Gesellschaft tätige Personen, deren Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nach § 50 Abs. 3 genehmigt worden ist, oder Steuerberatungsgesellschaften sind;“
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rechtsanwälten,“ die Wörter „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten,“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 wird das Wort „Gesellschafter“ durch das Wort „Personen“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsanwälte,“ werden die Wörter „niedergelassene europäische Rechtsanwälte,“ eingefügt.
48. In § 51 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ jeweils durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.
49. In § 52 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.
50. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
51. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 werden die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die zuständige Steuerberaterkammer hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn
1. die Gesellschaft nicht die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Haftpflichtversicherung unterhält oder
 2. andere Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen,

es sei denn, dass die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Die Frist beträgt bei Fortfall der in § 50a genannten Voraussetzungen wegen eines Erbfalls mindestens fünf Jahre.

(3) Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist die Steuerberatungsgesellschaft zu hören.“

52. Der Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts, des Zweiten Teils wird aufgehoben.

53. im Dritten Abschnitt des Zweiten Teils wird dem § 57 folgender neuer § 56 vorangestellt:

„§56

Weitere berufliche Zusammenschlüsse

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen sowie mit Patentanwälten örtlich und überörtlich zu einer Sozietät zusammenschließen. Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung eingegangen werden. Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse mit den in § 3 Nr. 1 genannten Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist; § 53 Satz 2 gilt insoweit nicht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen mit den in § 3 Nr. 1 bis 3 genannten Personen und Vereinigungen sowie mit Patentanwälten eine Bürogemeinschaft bilden. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein Zusammenschluss im Sinne der Absätze 1 bis 3 mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist zulässig, wenn diese im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

(5) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1, 2 und 4 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Steuerberaterkammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Steuerberaterkammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung sowie deren Änderungen vorzulegen.“

54. § 57 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ ein Komma und die Wörter „Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten sowie Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sowie die Prüfung als Wirtschaftsprüfer und vereidigter Buchprüfer und zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.“

55. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ werden die Wörter „dürfen ihren Beruf als Angestellte einer Person oder Vereinigung im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 ausüben. Sie“ eingefügt.

cc) Nummer 1 wird aufgehoben.

dd) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „wenn die Buchstelle“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die jeweilige Geschäftsstelle der Buchstelle“ eingefügt.

ee) In Nummer 7 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2 Nr. 1“ durch die Bezeichnung „§ 56 Abs. 4“ ersetzt, nach dem Wort „entsprechen“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„als Angestellte von Vereinigungen mit Sitz im Ausland gilt dies nur, soweit es sich um Vereinigungen handelt, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.“

ff) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 1 bis 7.

56. In § 59 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

57. In § 67 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
58. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) in Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:
- „die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§§ 40, 40a Abs. 1, § 42“ durch die Angabe „§§ 40, 42“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und Satz 4 sowie in Absatz 4 Satz 5 und Satz 7 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- „In den Fällen des § 59 erfolgt die Bestellung des Vertreters für die Dauer des Dienst- oder Amtsverhältnisses.“
59. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.
60. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, dessen Bestellung wegen nicht nur vorübergehender Berufsunfähigkeit widerrufen ist (§ 46 Abs. 2 Nr. 7) oder der aus den in § 57 Abs. 4 genannten Gründen auf seine Bestellung verzichtet hat.“
61. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die §§ 34, 56 Abs. 3, §§ 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 71 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.“
62. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Berufskammer“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
63. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 56 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
64. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
65. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt und in Nummer 9 werden die Wörter „Zulassungs- und“ gestrichen. Der Punkt am Satzende wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Im Einvernehmen mit der Steuerberaterkammer, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahrnehmung der ihr nach Absatz 2 Nr. 10 obliegenden Aufgaben örtlich zuständig ist, kann eine andere Steuerberaterkammer diese Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung ist in die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern aufzunehmen.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 5 werden Absätze 5 bis 6.
66. In § 77 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
67. In § 77a Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
68. In § 78 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.

69. In § 79 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
70. § 80 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sofern Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich haben, nicht oder nicht mehr durch persönliche Mitglieder der Steuerberaterkammer vertreten sind, gilt Absatz 1 auch für deren gesetzliche Vertreter, die keine persönlichen Mitglieder sind.“
71. In § 81 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
72. In § 82 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
73. § 83 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 und in den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
74. § 84 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
75. § 85 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Bundeskammer“ durch das Wort „Bundessteuerberaterkammer“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
76. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie ist an das Bundesministerium der Finanzen zu übermitteln. Soweit nicht das Bundesministerium der Finanzen die Satzung und deren Änderung im Ganzen oder in Teilen binnen drei Monaten nach Übermittlung aufhebt, ist sie in dem Presseorgan zu veröffentlichen, das für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmt ist. Sie tritt am
- ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Stellt sich nach Inkrafttreten der Satzung heraus, dass sie ganz oder in Teilen höher-rangigem Recht widerspricht, kann das Bundesministerium der Finanzen die Satzung insoweit aufheben.“
77. § 86a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - Absatz 8 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
78. § 88 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die den Steuerberaterkammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Aufsichtsbehörden können die hierzu erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen.“
79. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
80. § 93 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“
81. In § 94 wird in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
82. § 95 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
83. § 99 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
 - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

84. In § 100 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
85. In § 101 Abs. 1 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde“ ersetzt.
86. In § 108 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
87. § 112 wird wie folgt geändert:
- Das Wort „Berufskammer“ wird durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und die Wörter „zur Zeit“ werden durch die Wörter „im Zeitpunkt der Beantragung“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Verlegung der beruflichen Niederlassung nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Kammerbereich führt nicht zu einem Wechsel der Zuständigkeit.“
88. In § 115 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
89. § 116 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Will sich der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte von dem Verdacht einer Pflichtverletzung befreien, muss er bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat (§ 81), kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Antrag nicht stellen.“
 - In Absatz 4 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
90. In § 122 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
91. In § 144 Abs. 1 werden die Wörter „der bestellenden Behörde und dem Präsidenten der Berufskammer“ durch die Wörter „dem Präsidenten der zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.
92. In § 145 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
93. In § 147 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
94. In § 149 Abs. 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
95. In der Überschrift zu § 150 und in § 150 wird das Wort „Berufskammer“ jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
96. In § 152 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
97. In der Überschrift des Fünften Unterabschnitts des Zweiten Teils, Fünfter Abschnitt werden der Strichpunkt und die Wörter „Berufsgerichtsbarkeit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet“ gestrichen.
98. § 153 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
99. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und die Wörter „Zusammenführung der Berufe“ gestrichen.
100. Die §§ 154 bis 157 werden wie folgt gefasst:
- „§ 154
Bestehende Gesellschaften
- (1) Steuerberatungsgesellschaften, die am 16. Juni 1989 anerkannt sind, bleiben anerkannt. Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat. Verändert sich nach dem 31. Dezember 1990 der Bestand der Gesellschafter oder das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall und geht der Anteil oder das Stimmrecht nicht auf einen Gesellschafter über, der die Voraussetzungen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 erfüllt, so hat die zuständige Steuerberaterkammer nach § 55 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Sie kann vom Widerruf der Anerkennung absehen, wenn Anteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen.
- (2) Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen. Auf Antrag kann auf Grund einer von der zuständigen Steuerberaterkammer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn
- sich der Bestand der Gesellschafter einer beteiligten Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte dadurch ändert, dass ein Gesellschafter aus der beteiligten Gesellschaft ausscheidet und infolgedessen sein Anteil oder Stimmrecht auf einen Gesellschafter übergeht, der vor dem 19. Mai 1994 Gesellschafter der beteiligten Gesellschaft war,
 - die beteiligte Gesellschaft, bei der die in Nummer 1 bezeichnete Änderung eintritt, vor der Änderung von Berufsvertretungen desselben Berufs gebildet wurde und
 - die Veränderung ausschließlich auf eine durch Strukturwandel verursachte Auflösung einer Berufsvertretung zurückzuführen ist.
- § 155
Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- (1) Gesellschaften und Personenvereinigungen, die nach § 4 Nr. 8 in der am 15. Juni 1989 geltenden Fassung zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt waren, behalten diese Befugnis, soweit

diese Hilfe durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte geleistet wird, die unter § 3 fallen, und die Hilfe nicht die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb betrifft, es sei denn, dass es sich hierbei um Nebeneinkünfte handelt, die üblicherweise bei Landwirten vorkommen. Die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erlischt, wenn sie nicht nach dem 16. Juni 1999 durch Personen geleistet wird, die berechtigt sind, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen. Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängern, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles angemessen ist.

(2) Vereinigungen im Sinne des Absatzes 1, die am 16. Juni 1989 befugt waren, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zu führen, dürfen diese Bezeichnung als Zusatz zum Namen der Vereinigung weiter führen, wenn mindestens ein leitender Angestellter berechtigt ist, diese Bezeichnung als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu führen.

(3) Die in § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Reihenfolge der Vorbildungsvoraussetzungen gilt nicht für Tätigkeiten, die vor dem 16. Juni 1989 ausgeübt worden sind.

§ 156

Übergangsvorschriften aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluss erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, dass sie nach dem Fachschulabschluss vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

§ 157

Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater

(1) Prozessagenten im Sinne des § 11 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt.

(2) Stundenbuchhalter im Sinne von § 12 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung sind weiterhin zur beschränkten geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt.

(3) Die vorläufige Bestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach Maßgabe des § 40a Abs. 1 Satz 6 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erloschen ist, gilt weiter und erlischt erst mit Eintritt der Bestandskraft der Rücknahmeentscheidung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung. Soweit in diesen Fällen auf Grund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen endgültige Bestellungen vorzunehmen sind,

gilt § 40a Abs. 1 Satz 3 bis 5 in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter.

(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahr 2001 anzuwenden.

(5) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.“

101. § 157a wird aufgehoben.

102. § 157b wird aufgehoben.

103. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung, der Befreiung von der Prüfung und der Erteilung verbindlicher Auskünfte, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß §§ 36, 37a, 38 und 38a erforderlichen Angaben und Nachweise,“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Durchführung der Prüfung, insbesondere die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, das Überdenken der Prüfungsbewertung,“

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;“

dd) Buchstabe e wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und im Sechsten Abschnitt“ und die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

104. § 160 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 7 geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet.“

105. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreterversammlung nicht durchführt,“

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden Nummern 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass in der bisherigen Nummer 6 das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt wird.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 2 bis 5 und 7“ durch die Angabe „Nr. 1, 3 bis 6 und 8“ und die Angabe „Nr. 1, 6 und 8“ durch die Angabe „Nr. 2, 7 und 9“ ersetzt.
106. In § 163 wird in der Überschrift und in Absatz 1 das Wort „Lohnsteuersachen“ jeweils durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11“ ersetzt.
107. § 164a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein (§ 20), der Anordnung der Schließung einer Beratungsstelle (§ 28 Abs. 3), der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 46) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 55) ist bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt; § 361 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt. In den Fällen des Satzes 1 kann daneben die Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.“
108. § 166 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Bevollmächtigte und Beistände, deren Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sich aus § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes ergibt, können zurückgewiesen werden, wenn sie zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind. Die Finanzbehörde kann von den in Satz 1 genannten Bevollmächtigten und Beiständen den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. Eine fachliche Eignung wird vermutet, wenn die Bevollmächtigten oder Beistände
1. natürliche Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen;
2. Vereinigungen sind, deren Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder oder sonstige Anteilseigner mehrheitlich Personen sind, die im Ausland einen den in § 3 Nr. 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und bei denen die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 mit der Maßgabe, dass die Angabe „Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 5 bis 7“ ersetzt wird.
2. § 348 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gegen Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes,“
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammern in Angelegenheiten des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde).“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die oberste Landesbehörde prüft die Angaben der Bewerber auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Über die Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen schriftlichen Bescheid zu erteilen.“
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ durch die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „hauptberuflichen“ durch die Wörter „vorwiegend beruflichen“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 4 und 6 bis 8 werden aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „regelmäßige und die tatsächliche“ gestrichen.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In den Fällen des § 37a Abs. 1 des Gesetzes ist dem Antrag eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer darüber beizufügen, dass der Bewerber Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist oder die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestanden hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „§ 37b Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 37a Abs. 2“ und die Angabe „§ 37b Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- bbb) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat),
2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,“
- ccc) In Nummer 3 wird das Wort „vollzeitliche“ gestrichen.
- ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. ein Nachweis, dass der Bewerber den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten abgeleistet hat oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, sofern dieser ein Diplom, ein Prüfungszeugnis
- oder einen sonstigen Befähigungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat,“
- eee) In Nummer 5 ist die Angabe „§ 37b Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 4 Satz 4“ zu ersetzen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Vorbildungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ und das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „praktischen“ sowie das Wort „Vorbildungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt und die Wörter „des Zulassungsausschusses“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „von der obersten Landesbehörde“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:
- „§ 7
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft
- (1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.
- (2) Die verbindliche Auskunft bedarf der Schriftform. In die Auskunft ist ein Hinweis auf die mögliche Rechtsfolge nach Absatz 4 aufzunehmen.
- (3) Betrifft die Auskunft eine noch nicht erfüllte Voraussetzung, so ist sie nur dann verbindlich, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt.
- (4) Die Auskunft verliert ihre Verbindlichkeit, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.
- (5) Für das Verfahren sind die §§ 1, 4, 5 und 8 entsprechend anzuwenden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden der Angabe „§ 4“ die Wörter „§ 1 Abs. 1 und“ vorangestellt. Nach der Angabe „§ 4“ wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 9 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1, 2 und 6 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
- „(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Zulassungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen. Sie haben über die Tatsachen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Beamte oder Angestellte der Finanzverwaltung sind, sind vom Vorsitzenden des Ausschusses auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden. Sie sind aus dem Gebührenaufkommen zu entschädigen.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Zulassungsausschuss“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In der Steuerberaterprüfung in Sonderfällen (§ 37a des Gesetzes) sind die Aufsichtsarbeiten den Prüfungsgebieten nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zu entnehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
12. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Bearbeitungszeit soll für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden betragen.“
13. § 20 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt werden.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Mit der Ladung können die Teilnoten der schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 37b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 1“ und die Angabe „§ 37a Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 8“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) In der Eignungsprüfung (§ 37a Abs. 2 des Gesetzes) sind der Gegenstand des Vortrags und die Fragen an den Bewerber den in § 37 Abs. 3 des Gesetzes genannten Prüfungsgebieten zu entnehmen, soweit sie nicht gemäß § 37a Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes entfallen.“
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „er handelt insoweit als Vertreter der obersten Landesbehörde.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er eine Bekanntgabe der tragenden Gründe der Entscheidung verlangen.“
17. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
Überdenken der Prüfungsbewertung
- (1) Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, mit begründeten Einwendungen bei der obersten Landesbehörde schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 47 der Finanzgerichtsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Das Ergebnis des Überdenkens teilt die oberste Landesbehörde dem Antragsteller schriftlich mit.“
18. Der bisherige § 29 wird § 30.
19. Der bisherige § 30 wird § 31 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein Begehren nach § 28 Abs. 2 und die Behandlung des Begehrens durch den Prüfungsausschuss,“
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
20. § 32 wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten
- Die Aufsichtsarbeiten sind bei der obersten Landesbehörde mindestens zwei Jahre nach der Prüfungsentscheidung aufzubewahren. In den Fällen des § 21 Abs. 1 besteht keine Aufbewahrungspflicht.“
21. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Bestellungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Bestellung als Steuerberater entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.

(3) Der Bewerber muss in dem Antrag angeben:

1. Name, Wohnsitz oder vorwiegenden Aufenthalt und Anschrift sowie Beruf und Ort der beruflichen Tätigkeit,
2. den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung,
3. wann und bei welcher obersten Landesbehörde er die Steuerberaterprüfung bestanden hat bzw. von der Prüfung befreit wurde,
4. ob und bei welcher Stelle er bereits früher einen Antrag auf Bestellung eingereicht hat,
5. ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,
6. ob er innerhalb der letzten zwölf Monate strafgerichtlich verurteilt worden ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist; entsprechendes gilt für berufsgerichtliche Verfahren sowie für Bußgeldverfahren nach der Abgabenordnung und nach dem Steuerberatungsgesetz,
7. ob und gegebenenfalls welche Tätigkeit er nach seiner Bestellung neben dem Beruf als Steuerberater weiter ausüben oder übernehmen will,
8. dass er bei der Meldebehörde die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der zuständigen Steuerberaterkammer beantragt hat.

Ein Bewerber, der nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes von der Prüfung befreit wurde, muss außerdem eine Erklärung darüber abgeben, ob innerhalb der letzten zwölf Monate disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind und ob disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen ihn anhängig sind oder innerhalb der letzten zwölf Monate anhängig waren.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung,
2. ein Passbild.

Ist der Bewerber Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, so hat er außerdem eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ihn rechtfertigen.

(5) Die Steuerberaterkammer prüft die Angaben des Bewerbers auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie kann vor einer Entscheidung erforderlichenfalls weitere Ermittlungen anstellen.“

22. § 35 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ausstellung“ ersetzt.

23. § 36 wird aufgehoben.

24. § 37 wird aufgehoben.

25. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Wiederbestellung

(1) Über den Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entscheidet die zuständige Steuerberaterkammer.

(2) Der Antrag auf Wiederbestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. § 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die bestellende Steuerberaterkammer prüft, ob die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegeben sind. Vor der Entscheidung ist die Steuerberaterkammer zu hören, der der Bewerber im Zeitpunkt des Erlöschens oder des Widerrufs der Bestellung angehört hat. § 40 Abs. 4 des Gesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 48 des Gesetzes können auch Personen wiederbestellt werden, die ohne nochmalige Bestellung die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter erlangt hatten (§ 154 Abs. 1 und 3 des Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung).“

26. § 39 wird aufgehoben.

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft ist schriftlich bei der Steuerberaterkammer einzureichen, in deren Kammerbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Name, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ und die Wörter „Name, Beruf, Wohnsitz und berufliche Niederlassung“ jeweils durch die Wörter „Name, Beruf und berufliche Niederlassung“ ersetzt. Die Angabe „§ 50 Abs. 2 und 3“ wird durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde“ durch die Wörter „zuständige Steuerberaterkammer“ ersetzt.

d) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben und in Satz 3 jeweils das Wort „Handelsregister“ durch die Wörter „Handels- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „und Sitz“ gestrichen.

29. § 42 wird aufgehoben.

30. Im Vierten Teil wird dem § 43 folgender neuer § 42 vorangestellt:

„§ 42

Nachweis der besonderen Sachkunde

(1) Der Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ ist bei der Steuerberaterkammer zu stellen, in deren Kammerbezirk sich die berufliche Niederlassung des Antragstellers befindet.

(2) Der Antrag muss genaue Angaben über den beruflichen Werdegang und die bisherige berufliche Tätigkeit des Antragstellers enthalten. In dem Antrag ist anzugeben, ob der Antragsteller die besondere Sachkunde durch eine mündliche Prüfung vor dem Sachkunde-Ausschuss nachweisen oder von dieser Prüfung befreit werden will; erforderliche Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. steuerliche Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft,
2. Höferecht (Anerbenrecht) bzw. erbrechtliche Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Landpachtrecht,
4. Grundstücksverkehrsrecht,
5. Grundlagen des Agrarkreditwesens,
6. landwirtschaftliche Betriebswirtschaft einschließlich Rechnungswesen und Statistik.

Nicht erforderlich ist, dass alle Gebiete Gegenstand der Prüfung sind. Die auf jeden Antragsteller entfallende Prüfungszeit soll sechzig Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Steuerberaterkammer hat die Antragsteller, die an der mündlichen Prüfung teilnehmen, hierzu spätestens zwei Wochen vorher zu laden.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Sachkunde-Ausschusses geleitet. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung berät der Sachkunde-Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorsitzende eröffnet hierauf den Antragstellern, ob sie die Prüfung nach der Entscheidung des Sachkunde-Ausschusses bestanden haben; eine Note wird nicht erteilt.

(6) Für die Befreiung von der mündlichen Prüfung hat der Antragsteller neben einer einschlägigen Ausbildung nachzuweisen, dass er vor der Antragstellung mindestens fünf buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe drei Jahre lang steuerlich beraten

hat. Die steuerliche Beratung kann auch im Rahmen einer Tätigkeit als Angestellter nach § 58 des Gesetzes erfolgt sein.

(7) Einschlägig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes ist eine Ausbildung, die Kenntnisse auf den in Absatz 3 genannten Gebieten vermittelt. Dazu rechnen insbesondere

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Agrarwissenschaften oder
2. sonstige Ausbildungsgänge im Sinne des Satzes 1, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Die Teilnahme an einem fachbezogenen Seminar bzw. Lehrgang ohne Abschlussprüfung oder sonstigen Leistungsnachweis der einzelnen Teilnehmer reicht nicht aus.

(8) Nachweise über eine einschlägige Ausbildung und über die praktische Tätigkeit im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes sind dem Antrag beizufügen. Antrag und Nachweise hat die Steuerberaterkammer der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr benannten Behörde und, soweit der Antragsteller Rechtsanwalt oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ist, der für die berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme zuzuleiten.

(9) Über die Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von der mündlichen Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.“

31. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Sachkunde-Ausschuss

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Sachkunde-Ausschuss abgelegt, der bei der Steuerberaterkammer zu bilden ist.

(2) Die Prüfung kann auch einem Sachkunde-Ausschuss übertragen werden, der bei einer anderen Steuerberaterkammer besteht. Die mit der Abnahme der mündlichen Prüfung verbundenen Aufgaben werden im Falle der Übertragung nach Satz 1 von der anderen Steuerberaterkammer wahrgenommen. Diese erhält auch die Gebühr nach § 44 Abs. 8 des Gesetzes.

(3) Dem Sachkunde-Ausschuss gehören an

1. zwei Vertreter der Steuerberaterkammer, davon einer als Vorsitzender,
2. ein Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Behörde.

(4) Die Steuerberaterkammer beruft die Mitglieder des Sachkunde-Ausschusses und ihre Stellvertreter grundsätzlich für drei Jahre; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abberufung wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds oder Vertreters berufen. Vor der Berufung oder Abberufung ist bei dem Vertreter der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbe-

- hörde diese oder die von ihr benannte Behörde zu hören. § 10 Abs. 4 bis 6 gilt sinngemäß.
- (5) Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.“
32. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
33. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „Berufskammer“ durch das Wort „Steuerberaterkammer“ und das Wort „Berufskammern“ durch das Wort „Steuerberaterkammern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
34. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.
- bb) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:
- „e) berufliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 56 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes,“
- cc) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.
- ee) Die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis f“ werden durch die Wörter „Veränderungen zu den Buchstaben a und c bis g“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Firma“ die Wörter „oder Name“ eingefügt.
- bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „oder die Steuerberaterkammer“ eingefügt.
- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner,“
35. In § 47 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a wird jeweils das Wort „unanfechtbar“ durch das Wort „vollziehbar“ ersetzt.
36. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Berufskammer“ wird jeweils durch das Wort „Steuerberaterkammer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „auswärtige“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.
37. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „in doppelter Ausfertigung“, der Satz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
38. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ausschließlich als Angestellte nach § 58 des Gesetzes tätig sind.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
39. In § 53a Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Moldau“ ein Komma gesetzt und das Wort „Polen“ eingefügt.
40. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Wörter „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ eingefügt und ein Komma gesetzt.
- b) Vor dem Wort „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ wird das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ eingefügt und ein Komma gesetzt.
41. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bestellende Behörde“ durch die Wörter „bestellende Steuerberaterkammer“ und die Wörter „bestellenden Behörde und der zuständigen Steuerberaterkammer“ durch die Wörter „zuständigen Steuerberaterkammer“ ersetzt.
42. § 57 wird aufgehoben.
43. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58
Übergangsregelung
- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zulassung zur Prüfung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung sind erstmals auf die Zulassung zur Prüfung im Jahre 2001 anzuwenden.
- (2) Auf Prüfungen, die vor dem 1. November 2000 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Die den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten Teils dieser Verordnung in der ab dem 1. Juli 2000 geltenden Fassung werden bis zum 31. Dezember 2000 von den bisher zuständigen Behörden der Finanzverwaltung wahrgenommen.“
44. § 59 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 11 werden die Wörter „zwölftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „sechstausend Euro“ ersetzt und die Wörter „vierundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zwölftausend Euro“.
2. In § 16 werden die Wörter „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „dreihundert Euro“ ersetzt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundsiebzig Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In § 40 Abs. 6 werden die Wörter „einhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzig Euro“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 8 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
6. In § 48 Abs. 3 werden die Wörter „zweihundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
7. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „einhundertfünfzig Euro“ ersetzt.
8. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
9. In § 160 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
10. In § 161 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
11. In § 162 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
12. In § 163 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922),

zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 4 b Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Lohnsteuersachen“ durch die Wörter „Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsverordnungen

Folgende Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Art und Inhalt der zulässigen Hinweise auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen vom 25. November 1976 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der WerbeVOSTBerG vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1413),
2. die Verordnung zur Durchführung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1667) und
3. die Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes vom 9. März 1973 (BGBl. I S. 199), zuletzt geändert durch die Verordnung ... vom ... (BGBl. I ...).

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3, 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9**Neufassung der betroffenen Gesetze und
Rechtsverordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10**Inkrafttreten**

1. Die Artikel 1 bis 3 und 6 bis 9 treten am 1. Juli 2000 in Kraft.
2. Die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Steuerberatungsgesetz inhaltlich und systematisch überarbeitet. Zu den wesentlichen Änderungen gehören die Neubestimmung des Kreises derjenigen, die befugtermaßen geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag leisten, um insoweit die Vereinbarkeit mit EU-Recht zu gewährleisten, die Neuregelung des Umfangs der Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine, die Präzisierung der Regelungen zur Werbung und die Übertragung wesentlicher hoheitlicher Aufgaben (Bestellung, Anerkennung, Widerruf, Rücknahme) auf die Steuerberaterkammern.

Zur Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Steuerberatung, einem Teilgebiet der Rechtsberatung, ist die Beibehaltung des Steuerberatungsgesetzes als Bundesgesetz erforderlich.

Der Entwurf hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Durch die Übertragung von Aufgaben von den Landesfinanzministerien auf die Steuerberaterkammern könnte sich sogar eine Minderung von Personalkosten in den Haushalten der Bundesländer ergeben. Das Gebührenaufkommen bei den Bundesländern wird entsprechend der Arbeitsentlastung sinken, da verschiedene Amtshandlungen zukünftig von den Steuerberaterkammern vorzunehmen sind und diesen die entsprechenden Gebühren zufließen. Dadurch werden allerdings nur die entstehenden Mehrkosten bei den Steuerberaterkammern ausgeglichen. Insgesamt führt das Gesetz somit nur zu einer anderen Arbeits- und Kostenverteilung zwischen den Bundesländern und Steuerberaterkammern. Für die betroffenen Bürger und Unternehmen (z. B. Steuerberatungsgesellschaften) ergeben sich keine finanziellen Änderungen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht) Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Nach der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABL. EG Nr. L 77 S. 36) muss es Rechtsanwälten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ermöglicht werden, sich in Deutschland dauernd unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niederzulassen. In Umsetzung dieser Richtlinie

regeln die §§ 1, 2 bis 8 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom ... (EuRAG, BGBI. I S. ...) für diesen Personenkreis die Möglichkeit, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats in Deutschland niederzulassen (niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, §§ 1, 2 EuRAG).

Nach Artikel 4 der Richtlinie 98/5/EG sind die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Hinblick auf Tätigkeitsfeld und Beratungsbefugnisse den deutschen Rechtsanwälten grundsätzlich gleichzustellen. Dem trägt die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts in Nummer 1 Rechnung, indem klargestellt wird, dass auch niedergelassene europäische Rechtsanwälte zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 23. Juli 1998, BStBl 1998 II S. 692) ist eine nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannte Partnerschaftsgesellschaft nach bisheriger Gesetzeslage zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugt. Durch die Änderung der Nummer 2 des § 3 wird die gesetzliche Grundlage der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen für die Partnerschaftsgesellschaften geschaffen, die nicht als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt sind.

Durch die Regelung in der Nummer 4 des § 3 wird ein spezieller Erlaubnistatbestand ins Steuerberatungsgesetz eingefügt. Dieser ist beschränkt auf die Erbringer von Dienstleistungen in Steuersachen im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag. Damit wird den Anforderungen des EG-Vertrages im Bereich der Dienstleistungsfreiheit bei grenzüberschreitender Hilfeleistung in Steuersachen Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Einkommensteuergesetz.

Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Lohnsteuerhilfevereine sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 13 Abs. 1) „Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern“. Die Bestimmung des Umfangs der Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine hat sich nach den für diesen Personenkreis typischerweise verwirklichten steuerlichen Tatbeständen zu richten. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass mit jeder Änderung des Arbeitnehmer betreffenden Steuerrechts (einschließlich der durch die Finanzbehörden durchgeführten Leistungsverwaltung, z. B. Kindergeld, Eigenheimzu-

lage und Investitionszulage) die Befugnisnorm des § 4 Nr. 11 angepasst werden musste.

Um eine ständige Anpassung der Befugnisnorm aufgrund geänderter Steuervorschriften zu vermeiden, ist es erforderlich, entsprechend der Bestimmung der Lohnsteuerhilfevereine als Selbsthilfeorganisationen von Arbeitnehmern den Personenkreis einzugrenzen, gegenüber dem die Leistungen erbracht werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für Mitteilungen der Steuerberaterkammern an die Bußgeldstelle in Sachverhalten des Absatzes 2. Analog zu der Regelung im § 10 wurde eine Mitteilungspflicht eingeführt.

Zu Nummer 5 (§ 6 Nr. 4)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung, da die Steuer- und wirtschaftsberatenden Ausbildungsberufe den kaufmännischen Ausbildungsberufen zuzuordnen sind, zum anderen um eine Folgeänderung zur Änderung des § 36 Abs. 3, wonach sich die geforderte praktische Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken muss.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Prüfung, ob die in § 4 Nr. 7 bezeichneten Vereinigungen ihre Tätigkeiten sachgemäß ausüben, entfällt, wenn die Hilfeleistung in Steuersachen von einer der in § 3 Nr. 1 aufgeführten natürlichen Personen geleitet wird.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 1 werden die Regelungen über die Werbung für die in § 4 aufgeführten Personen und Vereinigungen vereinheitlicht und den Regelungen zur Werbung bei den Steuerberatern angenähert. Deren Befugnisse bleiben jedoch weiterhin spezialgesetzlich geregelt (vgl. § 8 Abs. 3 und § 57a).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird für alle Personen und Vereinigungen, die Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, bestimmt, dass die Werbung nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet sein darf. Von diesem Grundsatz wird in Satz 2 eine Ausnahme zugelassen. Die Befugnis der davon betroffenen Personen ergibt sich aus Absatz 4.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll erreicht werden, dass die Werbung, die den Vorgaben des Absatzes 4 entspricht, nicht „irreführend“ im Sinne von § 1 UWG ist.

Zu Nummer 8 (§§ 10 und 11)

Die bisherige Fassung des § 10 enthielt zwei Regelungslücken, die nunmehr geschlossen werden.

Im Absatz 1 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass sich die Steuerberaterkammern untereinander über Berufspflichtverletzungen informieren müssen. Es wird eine Mitteilungspflicht eingeführt, um zu verhindern, dass Mitteilungen über Berufspflichtverletzungen unterlassen werden. Die Formulierung „... soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist, ...“ trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der verfassungsrechtlich gebotenen eindeutigen Weise Rechnung.

Der neue Absatz 3 stellt sicher, dass Informationen über Steuerberater und Steuerbevollmächtigte mit Mehrfachqualifikationen (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) auch an die für die andere Qualifikation zuständige Stelle weitergeleitet werden dürfen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Mitteilungspflicht hier nicht erforderlich.

Die bisherige Regelung des § 11 über Prozessagenten wird aufgehoben. Sie hat keine praktische Bedeutung mehr. Zum Zwecke des Bestandsschutzes wird eine entsprechende Regelung in § 157 Abs. 1 aufgenommen.

Die Neufassung des § 11 schafft die gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung und -nutzung. Damit soll u. a. die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall Informationen über Fehlversuche bei der Steuerberaterprüfung auszutauschen und zu verhindern, dass sich ein Bewerber nach drei Fehlversuchen in einem Bundesland in einem weiteren Bundesland erfolgreich zur Prüfung anmeldet. Der Aufbau eines Registers zur lückenlosen Erfassung von Fehlversuchen erscheint jedoch unverhältnismäßig.

Zu Nummer 9 (§ 12 alt)

Die Regelung des Absatzes 1 hat ihre praktische Bedeutung verloren, weil Personen, die eine Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden haben, nach § 6 Nr. 4 geschäftsmäßig Hilfe bei der Erfüllung der Buchführungspflichten leisten dürfen. Für die in Absatz 2 genannten Stundenbuchhalter ist eine Bestandschutzregelung in § 157 Abs. 2 aufgenommen worden. Dementsprechend wird der bisherige § 12 aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 12 a alt/§ 12 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; der betroffene Personenkreis wird nunmehr unter Hinweis auf § 3 beschrieben.

Zu Nummer 11 (§13)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 12 (§ 14)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 7)

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 7 wird die Verpflichtung, in die Satzung aufzunehmen, dass Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstands der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen, auch auf deren Angehörige erstreckt. Damit sollen mögliche Vertragsgestaltungen, die der Umgehung der Regelung in Nummer 7 dienen, verhindert werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5; Absätze 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 13 (§ 15 Abs. 3)

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an die Regelung für Steuerberatungsgesellschaften in § 49 Abs. 4.

Zu Nummer 14 (§ 20 Abs. 2 Nr. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Nummer 16 (§ 23)**Zu Buchstabe a** (Überschrift und Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Nr. 1)

Nach der Angabe „§ 3“ ist die Angabe „Nr. 1“ zu ergänzen. Nach dem BFH-Urteil vom 27. Juli 1982 VII R 21/82 dürfen nur natürliche Personen eine Beratungsstelle leiten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc (Absatz 3 Nr. 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des § 6 Nr. 4 sowie § 36 Abs. 3.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Absatz 3 Satz 2)

Die bis zum 31. Dezember 1995 befristete Übergangsregelung für ehemalige DDR-Bürger hat keine Bedeutung mehr und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 18 (§ 25)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 19 (§ 26)**Zu den Buchstaben a und b** (Überschrift und Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle (klarstellende) Änderung in der Überschrift der Vorschrift sowie um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 8.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 bis 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 20 (§ 28 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 21 (§ 30 Abs. 2)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung und Anpassung an die Regelung zur Führung des Berufsregisters der Steuerberaterkammern (§ 45 Abs. 3 DVStB).

Zu Nummer 22 (§ 31)

In einigen Bundesländern ist beabsichtigt, die Steuerverwaltung künftig zweistufig zu organisieren und die Oberfinanzdirektion abzuschaffen. Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater verbleibt bei den Oberfinanzdirektionen als originäre Aufgabe auf dem Gebiet der Steuerberatung die Anerkennung und Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine. Durch die Ermächtigung der Landesregierungen, die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zu übertragen, wird erreicht, dass auch eine zweistufige Finanzverwaltung künftig im Einklang mit dem Steuerberatungsgesetz stehen würde.

Zu Nummer 23 (§ 32)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

In der Aufzählung des Absatzes 1 fehlten bislang die Steuerberatungsgesellschaften.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Absatz 2 fehlte bisher der Hinweis darauf, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte der Bestellung bedürfen.

Zu Nummer 24 (§ 33)

Durch die Änderung der Vorschrift wird – ebenso wie in § 32 Abs. 1 – die Steuerberatungsgesellschaft aufgeführt.

Zu Nummer 25 (§ 34 Abs. 2)**Zu Buchstabe a** (Satz 2)

Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, dass der Leiter der weiteren Beratungsstelle eines Berufsangehörigen ein anderer Berufsangehöriger ist. Dieser muss seine berufliche Niederlassung am Ort oder im Nahbereich der weiteren Beratungsstelle haben.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Buchstabe c (Sätze 4 bis 7)

Die Steuerberaterkammer soll die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zuzulassen. Im Übrigen ist bis zum 31. Dezember 1995 befristetes Übergangsrecht aufgehoben worden.

Zu Nummer 26 (§§ 35 und 36)

In § 35 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung der Zulassung zur Prüfung bedarf. Entsprechend ist die Überschrift der Vorschrift geändert worden.

Die neuen Absätze 3 und 5 des § 35 dienen der Klarstellung, da in der Praxis bisher schon ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung so verfahren wird.

Durch die Neufassung des § 36 wird die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit für Absolventen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an die der Eignungsprüfung nach dem bisherigen § 36 Abs. 5 – jetzt § 37a Abs. 3 – angepasst (zwei Jahre). Demgemäß ist auch die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit der übrigen Bewerber gekürzt worden.

Gemäß § 11 Hochschulrahmengesetz (HRG) beträgt die Regelstudienzeit (RSZ) bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Fachhochschulstudiengänge höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen viereinhalb Jahre. Dies gilt unbeschadet der nach § 19 Abs. 2 Satz 2 HRG für Bachelorstudiengänge festgesetzten RSZ.

Ausgehend davon, dass der Bekanntheitsgrad und die Wertbarkeit des deutschen Diploms begrenzt ist, während die angelsächsischen Graduierungsmodelle (Bachelor, Master) allgemein akzeptiert sind, hat der Gesetzgeber den deutschen Hochschulen mit der 4. HRG-Novelle in § 19 HRG die Möglichkeit eröffnet, in grundständigen Studiengängen einen Bachelorgrad und in Postgraduiertenstudiengängen einen Mastergrad zu verleihen. Dies gilt gleichermaßen für Universitäten, Fachhochschulen und andere Hochschulen. Die Abschlussgrade Bachelor und Master können auch mit den Bezeichnungen Bakkalaureus und Magister verliehen werden.

In den Bachelorstudiengängen beträgt die RSZ mindestens drei und höchstens vier Jahre, in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Die dabei jeweils vorgesehene Mindestregelstudienzeit dient der Qualitätssicherung. Aufeinander abgestimmte und nacheinander durchlaufene Bachelor- und Masterstudiengänge (Konsekutivstudiengänge) sollen zusammen eine RSZ von fünf Jahren nicht überschreiten.

Aus den Regelungen zur RSZ in den §§ 11, 19 HRG ergeben sich grundsätzlich nachfolgende Abschlussmöglichkeiten mit mindestens acht Semestern RSZ: Universitätsdiplom, Universitäts-Master, achtsemestrige Bachelorstudiengänge an Universitäten oder Fachhochschulen, achtsemestrige Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Master an Fachhochschulen. Andererseits können nach dem HRG neben Fachhochschulstudiengängen (Fachhochschul-Diplomstudiengänge und Fachhochschul-Bachelorstudiengänge mit jeweils weniger als acht Semestern) Studiengänge mit weniger als acht Semestern RSZ auch an Universitäten eingerichtet werden (z. B. Bachelorstudiengänge an Universitäten).

Diesen nach dem HRG möglichen Studiengängen wird § 36 Abs. 1 angepasst, indem in den Nummern 1 und 2 allein auf die RSZ der Studiengänge unabhängig von der Art der Hochschule abgestellt wird. Fachhochschulabsolventen, die eine einschlägige praxisbezogene Ausbildung an einer verwaltungsinternen Fachhochschule durchlaufen haben (Diplom-Finanzwirte/Diplom-Finanzwirtinnen) fallen unter die Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 2. Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung, die über kein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (z. B. Aufstiegsbeamte), fallen unter die Regelung des § 36 Abs. 2 Nr. 2.

Die Kürzung der berufspraktischen Tätigkeit auf 7 Jahre für Steuerfachwirte und geprüfte Bilanzbuchhalter soll einen Anreiz zur Ablegung dieser Fortbildungsprüfungen bieten. Die Verkürzung der berufspraktischen Zeit soll auch für Personen gelten, die außer dem Abschluss als geprüfter Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt über keinen Abschluss in einem Ausbildungsberuf verfügen. Dieses Defizit wird durch längere Praxiszeiten ausgeglichen. Für Personen ohne den Abschluss als geprüfter Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt bleibt es bei dem Erfordernis einer zehnjährigen praktischen Tätigkeit. Insgesamt soll die für den Zugang zum Steuerberaterberuf erforderliche Zeit vor dem Hintergrund des Artikel 12 GG auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt werden. Die Änderung der Bezeichnung der Ausbildungsberufe in § 36 Abs. 2 Nr. 1 ist eine Paralleländerung zu § 6 Nr. 4.

Nach der Neuregelung des Absatzes 3 ist für alle Tätigkeiten vorgeschrieben, dass sie in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erbracht werden müssen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Die Regelungen zur Eignungsprüfung (Absätze 4 und 5 alter Fassung) wurden herausgenommen und einheitlich in § 37a geregelt. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung des § 37d (alter Fassung) als Absatz 4 zu § 36 genommen.

Zu Nummer 27 (§ 37 alt)

§ 37 wird aufgehoben, da die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen künftig nicht mehr im Zusammenhang mit der Zulassung zur Prüfung erfolgt, sondern erst mit der Beantragung der Bestellung (§ 40).

Zu Nummer 28 (§ 37a alt/§ 37 neu)

Wegen der Aufhebung des bisherigen § 37 wird § 37a (alter Fassung) § 37.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Sätze 2 und 3)

Die hierin enthaltenen Regelungen sind in § 37b Abs. 1 übernommen worden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Nr. 3 bis 5)

Bei den Prüfungsgebieten der Steuerberaterprüfung wird als Folgeänderung aus dem Wegfall einheitswertabhängiger Steuern die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer in die Nummer 3 aufgenommen.

Die Finanzmonopole in Nummer 4 werden herausgenommen. Sie haben keine praktische Bedeutung mehr.

Bei den Prüfungsgebieten in Nummer 5 wird das Gebiet Wirtschaftsrecht auf die Gebiete Handels- und Gesellschaftsrecht reduziert und es werden zusätzlich das Insolvenzrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaft aufgenommen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 29 (§§ 37a und 37b)

Die Neufassung des § 37a fasst die Regelungen zur Prüfung in Sonderfällen (verkürzte Prüfung und Eignungsprüfung) zusammen. Darin enthalten sind die (bisherigen) Regelungen des § 36 Abs. 4 und 5 und § 37b. Im Übrigen sind die Änderungen in § 37a redaktioneller Art.

§ 37b Abs. 1 regelt die Einrichtung von Prüfungsausschüssen. Absatz 4 ermöglicht die Übertragung der Abnahme der Prüfung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eines anderen Bundeslandes.

Durch die Neufassung der Absätze 2, 3 und 5 des § 37b werden die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit aus dem bisherigen § 37c übernommen. Auf die bisher in Absatz 2 (alter Fassung) enthaltene strikte Aufteilung von EU-Bewerbern auf dort genannte einzelne Länder wird verzichtet. Zum einen handelt es sich nur um eine geringe Zahl von Bewerbern und zum anderen meldet sich davon die Mehrzahl ohnehin im nächst gelegenen Bundesland an. Im Übrigen kann im Einzelfall das betreffende Land die Erfahrungen anderer Länder abfragen und nutzen.

Zu Nummer 30 (§§ 37c und 37d)

§ 37c wird aufgehoben, da die örtliche Zuständigkeit nunmehr in § 37b geregelt ist.

§ 37d wird aufgehoben, da der bisherige Inhalt Bestandteil des § 36 Abs. 4 (neuer Fassung) geworden ist.

Zu Nummer 31 (§ 38)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Nr. 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die erforderliche Tätigkeit die gesamte Zeit als Professor ausgeübt worden sein muss.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (Absatz 1 Nr. 3 und 4)

Durch die Änderungen werden sämtliche Rechnungsprüfungsbehörden und der Bundesfinanzhof in die Regelung einbezogen; im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32 (§ 38a)

Die bisher in § 7 DVStB enthaltene Rechtsgrundlage für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist im Wesentlichen im neuen § 38a enthalten.

Zu Nummer 33 (§ 39)

Die Änderung in der Überschrift ist klarstellend. Da sich der Aufwand für die Bearbeitung eines Antrages nach Absatz 1 verringert, ist auch die Gebühr hierfür zu senken.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 34 (§ 39a)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Zulassung zur Prüfung, die ergangene Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung zurückgenommen werden können.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass bei Rücknahme der Zulassungsentscheidung die Prüfungsentscheidung nicht isoliert bestehen bleibt. Absatz 1 Satz 3 regelt, dass in den Fällen der Rücknahme nach Satz 1 oder Satz 2 die Prüfung als nicht bestanden gilt.

Die Regelungen in Absatz 2 dienen dem Informationsaustausch zwischen den Steuerberaterkammern und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde über rücknahmerelevante Sachverhalte. Erfolgen die Mitteilungen während eines laufenden Bestellungsverfahrens, ist es sachgerecht, dieses vorläufig ruhen zu lassen.

Zu Nummer 35 (§ 40)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Durch diese Änderung wird die Zuständigkeit für die Bestellung des Bewerbers von der obersten Landesfinanzbehörde auf die zuständige Steuerberaterkammer verlagert.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Absätze 2 bis 4)

In Absatz 2 sind die Gründe, bei deren Vorliegen die zuständige Steuerberaterkammer die Bestellung zwingend zu versagen hat, aufgeführt. Weitere Gründe finden sich in Absatz 3.

Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art; die bisher in Nummer 1 enthaltene Regelung findet sich in § 39a Abs. 1 und § 40 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz.

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Anpassung der Regelung an die für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte geltende Regelung (vgl. § 10a WPO und § 8a BRAO).

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Die Bemessung der Gebührenhöhe für die Bestellung entspricht der auf Grund der organisatorischen Trennung von Prüfung und Bestellung anfallenden Arbeit bei der Steuerberaterkammer.

Zu Nummer 36 (§ 40a)

Die Vorschrift hat als befristetes Übergangsrecht keine Bedeutung mehr. Für einige wenige noch bei Gericht anhängige Streitfälle enthält § 157 Abs. 3 eine Übergangsregelung.

Zu Nummer 37 (§41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufgabenübertragung auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 38 (§ 42)

Klarstellend wird geregelt, dass die Vorschriften über die Bestellung für Steuerbevollmächtigte gleichermaßen gelten.

Zu Nummer 39 (§43)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Nummer 40 (§ 44)

Durch die Änderungen werden die Aufgaben, die mit der Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ zusammenhängen, den Steuerberaterkammern übertragen.

Gleichzeitig wird der Text des § 44 redaktionell überarbeitet. Ein Teil der bisherigen Regelung wird in die Durchführungsverordnung übernommen.

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Nummer 41 (§ 45)**Zu den Buchstaben a und c** (Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Die Möglichkeit, die Verzichtserklärung im berufsgerichtlichen Verfahren abzugeben, dient der Verfahrensökonomie, da mit der wirksamen Verzichtserklärung das berufsgerichtliche Verfahren sofort beendet ist. Die Regelungen des bisherigen § 36 DVStB werden teilweise übernommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 4)

Mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung oder die Rücknahme der Entscheidung über die Befreiung von der Prüfung soll die Bestellung künftig kraft Gesetzes erlöschen, weil Betroffene sonst hinsichtlich der Rücknahme der Bestellung erneut den Rechtsweg beschreiten und bis zur Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung weiterhin tätig sein könnten.

Zu Nummer 42 (§ 46)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 39a sowie zur Aufhebung des § 40a.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 1)

Durch die Änderung der Nummer 1 werden die Widerrufsgründe um die Fälle der gewerblichen Tätigkeit erweitert.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Nr. 6 und 7)

Die bisher in Absatz 3 enthaltenen Ermessensentscheidungen werden als gebundene Entscheidungen dem Absatz 2 zugeordnet. Im Übrigen wird der Widerrufsgrund der „Sucht“ eingeführt.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4)

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Anpassung an § 20a WPO und § 15 BRAO.

Absatz 4 normiert die Übertragung der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung von der obersten Landesfinanzbehörde auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 43 (§ 47)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Daneben wurde die bisherige Gebührenpflicht für die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Ausscheiden aus dem Beruf aufgehoben.

Zu Nummer 44 (§ 48)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1)

Durch die Neuregelungen wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis nach Nummer 1 umgekehrt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3)

Die Möglichkeit einer Wiederbestellung nach einer Rücknahme wird beseitigt. Die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen (Wegfall der Gründe, die für die Entscheidung maßgeblich waren) können im Fall der Rücknahme tatsächlich nicht eintreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als Steuerberater als nicht bestanden (vgl. § 39a).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Regelung ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Übertragung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 45 (§ 49)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4)

Bei der Neufassung des Absatzes 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Übertragung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Bei der Neufassung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Ergebnis einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung in § 9 Abs. 2 HGB. Des Weiteren wird das Partnerschaftsregister in die Regelung einbezogen.

Zu Nummer 46 (§ 50)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 47 (§ 50a)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 1)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Daneben werden – in Angleichung an § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 WPO – zukünftig mehrstöckige Steuerberatungsgesellschaften zugelassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 5)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nr. 6)

Durch die Änderung wird erreicht, dass auch die Vertretung durch Berufsangehörige möglich ist, die nicht Gesellschafter sind. Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Nummer 48 (§ 51)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 49 (§ 52)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 50 (§ 54)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern sowie um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 51 (§ 55)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 52 (Vierter Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils)

Die bisherige Einordnung des § 56 in den 2. Abschnitt hatte zur Folge, dass hierfür nach § 164a Abs. 1 sowohl die AO als auch die FGO galten. Für Streitfälle waren demnach Einspruch bei der Finanzbehörde und Klage vor dem Finanzgericht gegeben. Durch die neue Einordnung in den Dritten Abschnitt wird nunmehr der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (Berufsgerichte) eröffnet.

Zu Nummer 53 (§ 56)

Nach der Neufassung der Vorschrift werden die zulässigen beruflichen Zusammenschlüsse gesondert aufgeführt.

Zu Nummer 54 (§ 57 Abs. 3)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In der Aufzählung der Nummer 1 fehlten bisher die Rechtsanwälte.

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung zu § 3.

Zu Buchstabe b (Nummer 4)

Die Änderung führt den einheitlichen Begriff „Hochschule“ ein.

Zu den Buchstaben c und d (Nummer 5 und 6)

Der Katalog der mit dem Steuerberaterberuf zu vereinbarenden Tätigkeiten wird um die dort genannten erweitert.

Zu Nummer 55 (§ 58)

Die Änderung in Nummer 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch die Geschäftsstelle einer Buchstelle von Berufsangehörigen geleitet werden kann. Die Änderung in Nummer 7 soll ermöglichen, dass ein Steuerberater auch bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt sein darf, ohne seine Berufspflichten zu verletzen, gleichzeitig aber sicherstellen, dass der Arbeitgeber den Anforderungen an inländische Berufsträger im Wesentlichen entspricht. Im Übrigen wird die Vorschrift neu gegliedert und redaktionell geändert.

Zu Nummer 56 (§ 59)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 57 (§ 67)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 58 (§ 69)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung wird eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer normiert.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch den Wegfall des § 40a.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Da die Bestellung eines Vertreters auf 2 Jahre beschränkt ist, bedarf es in den Fällen des § 59 einer gesonderten Regelung. Die dort geregelten Dienst- und Amtsverhältnisse dauern in der Regel länger als 2 Jahre.

Zu Nummer 59 (§ 70)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 60 (§ 71)

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird die Regelung auf die Fälle der Bestellung eines Treuhänders erweitert, in denen ein Steuerberater wegen einer gewerblichen Tätigkeit oder Tätigkeit als Arbeitnehmer auf die Bestellung verzichtet hat und dies zeitlich befristen möchte.

Zu Nummer 61 (§ 72 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Da die Berufspflichten auch für Steuerbevollmächtigte gelten, werden diese im Absatz 1 aufgeführt.

Zu Nummer 62 (§ 73)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 63 (§ 74)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 64 (§ 75)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 65 (§ 76)

Zu Buchstabe a (Überschrift und Absätze 1, 4 und 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Zulassungsausschüsse. Aufgrund der Übertragung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern wird die Aufzählung der diesen obliegenden Aufgaben entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Durch die Anfügung dieses Absatzes wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Steuerberaterkammern die neu übertragenen Aufgaben auf einzelne Steuerberaterkammern konzentrieren können. Erforderlich ist jedoch, dass die Übertragung kraft Satzung, und damit abstrakt-generell, geschieht. So soll verhindert werden, dass einzelfallbezogene Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Steuerberaterkammer getroffen werden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 66 (§ 77)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 67 (§ 77a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 68 (§ 78)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 69 (§ 79)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 70 (§ 80)

Bisher hatten nur persönliche Kammermitglieder die Pflicht zum Erscheinen vor der Kammer. Dies führte zu Problemen bei Steuerberatungsgesellschaften, die nicht mehr über einen Geschäftsführer verfügten, der persönliches Kammermitglied war (z. B. Ausscheiden des residenzpflichtigen Steuerberaters). Durch die Anfügung eines Absatzes 2 wird dieser Mangel beseitigt. Im Übrigen ist die Änderung redaktionell.

Zu Nummer 71 (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 72 (§ 82)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 73 (§ 83)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 74 (§ 84)

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 75 (§ 85)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 76 (§ 86)

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird klargestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der ihm nach § 88 Abs. 3 übertragenen Staatsaufsicht über die Bundessteuerberaterkammer die Berufsordnung als Satzung auch nach deren Inkrafttreten insoweit aufheben kann, als diese oder Teile derselben höherrangigem Recht widersprechen.

Die Frist zum Inkrafttreten der Satzung wird auf höchstens einen Monat verkürzt. Nach der bisherigen Regelung in § 86a Abs. 8 betrug die Frist drei Monate. Eine derart lange Frist wird nicht für erforderlich gehalten.

Die Änderungen im Übrigen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 77 (§ 86a)

Bei der Änderung des Absatzes 8 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Fristverkürzung nach dem neuen § 86 Abs. 3 Satz 3.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 78 (§ 88)

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörden die Anordnungen und Maßnahmen treffen können, die zur Ausübung der Staatsaufsicht erforderlich sind. § 86 Abs. 3 geht in seinem Anwendungsbereich dem § 88 Abs. 3 Satz 2 bis 4 vor.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 79 (§ 91)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 80 (§ 93 Abs. 2)

Die Regelung des Absatzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die lange Dauer von Strafverfahren, deren Ausgang für das berufsgerichtliche Verfahren von Bedeutung ist, regelmäßig die Gefahr der Verjährung hinsichtlich der Verfolgung der Pflichtverletzungen besteht. Diese Gefahr wird durch die Neuregelung beseitigt.

Zu Nummer 81 (§ 94)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 82 (§ 95)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 83 (§ 99)

Die Neuregelung in Absatz 6 schafft die gesetzliche Grundlage für die Übertragung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Befugnisse auf nachgeordnete Behörden der Landesjustizverwaltung.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 84 (§ 100)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 85 (§ 101 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in § 99.

Zu Nummer 86 (§ 108)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 87 (§ 112)

Die bisherige Regelung bindet die Zuständigkeit des Landgerichts an die Steuerberaterkammer, der der Berufsangehörige zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens angehört. In der Praxis führte diese Regelung dazu, dass die Berufsangehörigen mehrfach ihre Niederlassung verlegen und so eine ständige Aktenversendung provozieren konnten. Dies führte zu erheblichen Verzögerungen. Mit der Neuregelung in Satz 2 soll dies verhindert werden, d. h. eine Verlegung der beruflichen Niederlassung nach dem Zeitpunkt der Beantragung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft führt nicht mehr zu einem Wechsel der Zuständigkeit. Damit führt auch eine Verlegung der beruflichen Niederlassung

des Berufsangehörigen nicht mehr zu Verzögerungen des Verfahrens.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 88 (§ 115)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 89 (§ 116)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung des Rechtsschutzverfahrens.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 90 (§ 122)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 91 (§ 144)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 92 (§ 145)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 93 (§ 147)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 94 (§ 149)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 95 (§ 150)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 96 (§ 152)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 97 (Fünfter Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils)

Durch den Wegfall des Übergangsrechts (§ 153 Abs. 2) ist die Berufsggerichtsbarkeit nunmehr einheitlich geregelt.

Zu Nummer 98 (§ 153 Abs. 2)

Das Übergangsrecht nach dem bisherigen Absatz 2 hat keine Bedeutung mehr und kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Nummer 99 (Sechster Abschnitt des Zweiten Teils)

Es handelt sich um eine Änderung im Zusammenhang mit der Neufassung des § 154.

Zu Nummer 100 (§§ 154 bis 157)

§ 154 enthielt Regelungen zur Überführung der Berufe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (im Jahre 1961). Da die Regelung keine praktische Bedeutung mehr hat, wird

sie aufgehoben. Statt dessen werden hier die noch benötigten Regelungen zu bestehenden Gesellschaften aus § 155 übernommen. Soweit keine Übernahme erfolgt, sind die Regelungen verzichtbar.

Da der Regelungsinhalt des bisherigen § 155 bereits in § 154 übernommen worden ist, werden die bisher in § 157a enthaltenen Übergangsvorschriften aus Anlass des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes in diese Vorschrift übernommen.

Der bisherige § 156 regelte die Bestellung von Steuerbevollmächtigten. Da der Berufszugang geschlossen ist, ist diese Regelung verzichtbar. Statt dessen werden die bisher in § 157b enthaltenen Übergangsvorschriften aus Anlass des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes übernommen. Die Regelung zum Übergangsrecht (§ 40a) wird aufgehoben.

Der bisherige § 157 regelte den Übergang vom Steuerbevollmächtigten zum Steuerberater (Seminarprüfung). Unter Berücksichtigung der Verlängerungsfristen in Absatz 8 endete die Möglichkeit der Bestellung als Steuerberater mit Ablauf des 31. Dezember 1992. Da die Vorschrift keine praktische Bedeutung mehr hat, wird sie aufgehoben. Statt dessen werden hier die Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater aufgenommen.

Zu Nummer 101 (§ 157a)

Die Aufhebung der Vorschrift erfolgt wegen der Neuordnung der Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 102 (§ 157b)

Die Aufhebung der Vorschrift erfolgt wegen der Neuordnung der Übergangsvorschriften.

Zu Nummer 103 (§ 158)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der verbindlichen Auskunft (§ 38a) in das Gesetz.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Es wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung eines Verfahrens zur Überdenkung der Bewertung von Prüfungsleistungen geschaffen. Die Einzelheiten regelt § 29 der Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Zulassungsausschüsse.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e)

Die Vorschrift konnte aufgehoben werden, denn für die Rücknahme der Zulassung zur Prüfung wurde in § 39a

Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen, und für einen Widerruf der Zulassung zur Prüfung – der in der Praxis nicht in Betracht kommen dürfte – gilt § 131 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Aufgrund der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die Steuerberaterkammern entfällt die bisher im Gesetz enthaltene Übertragungsmöglichkeit der Aufgaben des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils auf die Oberfinanzdirektionen.

Zu Nummer 104 (§ 160 Abs. 1)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 entfällt die Regelung in Absatz 1 Nr. 2. Dies stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 8 dar.

Zu Nummer 105 (§ 162)

Durch die Neuregelung werden die Mitgliederrechte gestärkt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 106 (§ 163 Abs. 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11.

Zu Nummer 107 (§ 164a Abs. 2)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass die Vollziehung von Rücknahme- und Widerrufsbescheiden sowie den anderen dort genannten Verwaltungsakten bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit gehemmt ist. Diese Regelung war notwendig, da ansonsten (gesetzlich) die hemmende Wirkung erst mit Klageerhebung eintritt und in der Zwischenzeit – vom Zeitpunkt der Bekanntgabe bis zur Klageerhebung – der Verwaltungsakt vollziehbar ist.

Zu Nummer 108 (§ 166)

Die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften wurden bereits mit Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes (im Jahre 1961) aufgehoben. Nur soweit bestimmten Organisationen damit die Rechtsgrundlage entzogen wurde, sind die Landesregierungen ermächtigt worden, hierzu entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. Nach nunmehr 38 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Länder in den erforderlichen Fällen davon Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 80 Abs. 6 bis 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 6 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 3.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Obwohl Bevollmächtigte und Beistände, die ihre Dienste im Anwendungsbereich des Artikels 50 EG-Vertrag erbringen, dazu grundsätzlich nach § 3 Nr. 4 befugt sind, muss zum Schutz der Verbraucher vor unqualifizierter Beratung die Möglichkeit bestehen, nicht hinreichend qualifizierte Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, da diese Personen anders als z. B. inländische Steuerberater keinen berufsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Die Rechtsgrundlage dafür schafft § 80 Abs. 7.

Soweit diese Personen nachweisen, dass ihr Beruf im Ausland in Ausbildung und Befugnis mit einem der in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Berufe vergleichbar ist, wird ihre fachliche Eignung widerleglich vermutet. Diese Regelung gilt für Bevollmächtigte und Beistände, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges geben die obersten Finanzbehörden der Länder bei Bedarf eine Liste von Organisationen und Verbänden heraus, deren Mitglieder ohne weitere Prüfung als qualifiziert anzusehen sind. Diese Liste wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht, zuletzt in BStBl 1998 I S. 361.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 348)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Neufassung der Nummer 4 resultiert aus dem Wegfall der Zulassungsausschüsse und der gesetzlichen Normierung der verbindlichen Auskunft. Die Durchführung eines Einspruchsverfahrens vor Klageerhebung bleibt entbehrlich, da die Entscheidungen der Oberfinanzdirektionen über Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung und Rücknahme dieser Entscheidungen ausschließlich Rechtsfragen betreffen, die durch die Finanzgerichte uneingeschränkt nachprüfbar sind.

Im Übrigen soll nicht allein deshalb ein Einspruchsverfahren eröffnet werden, weil statt der obersten Finanzbehörde eines Landes eine Oberfinanzdirektion entscheidet. Dies würde zu einem unterschiedlichen Rechtsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, da die genannten Entscheidungen in einigen Ländern von den obersten Landesfinanzbehörden, in anderen von den Oberfinanzdirektionen getroffen werden.

Gegen Entscheidungen der obersten Finanzbehörden ist der Einspruch nicht statthaft (§ 348 Nr. 3 Abgabenordnung).

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung statusbegründender und -entziehender Verwaltungsakte auf die Steuerberaterkammern hat zur Folge, dass sich die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe nunmehr gegen diese Entscheidungsbehörde richten. Da es sich ausnahmslos um gebundene Entscheidungen handelt und insoweit kein Ermessen ausgeübt werden kann, es sich zudem um die Bewertung reiner Rechtsfragen handelt, die durch die Finanz-

gerichte uneingeschränkt nachprüfbar ist, ist ein Einspruchsverfahren auch hier nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Neufassung werden die Zulassungsausschüsse abgeschafft und die diesen obliegenden Aufgaben auf die obersten Finanzbehörden der Länder übertragen. Es sind zum einen ausschließlich Rechtsfragen zu entscheiden und zum anderen erfolgt nach der Neuregelung keine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen mehr; diese erfolgt erst bei der Bestellung. Demgemäß ist die Entscheidung durch einen Ausschuss verzichtbar.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die bisher in § 4 enthaltene Möglichkeit, weitere Ermittlungen anzustellen, ist verfahrensbezogen und daher hier zu regeln. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Zulassungsausschüsse.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Verlagerung der Prüfung der persönlichen Voraussetzungen in das Bestellungsverfahren und Folgeänderungen aus dem Wegfall der Teilzeit in § 36 StBerG. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell und tragen der technischen Entwicklung Rechnung (Vordruck im Internet).

Zu Nummer 4 (§ 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Neufassung des § 37a StBerG sowie um redaktionelle Änderungen. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit wurde an die Regelung in § 36 Abs. 3 StBerG angepasst.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung des § 36 StBerG und der Abschaffung der Zulassungsausschüsse. Der Begriff der „Vorbildungsvoraussetzung“ wird durch den zutreffenderen Begriff der „Zulassungsvoraussetzungen“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Zulassungsausschüsse sowie um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Erklärungsspflicht zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen wird beseitigt, da dies erst im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bestellung zu prüfen ist.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Vorschrift konnte aufgehoben werden, denn für die Rücknahme der Zulassung zur Prüfung wurde in § 39a Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes eine gesetzliche Grundlage geschaffen, und für einen Widerruf der Zulassung zur Prüfung – der in der Praxis nicht in Betracht kommen dürfte – gilt § 131 Abs. 2 der Abgabenordnung.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Die Absätze 1 und 2 konnten aufgehoben werden, da ihr Regelungsinhalt in § 37b des Gesetzes übernommen wurde.

Mit der Aufhebung des früheren Absatzes 6 und der Ergänzung um die neuen Absätze 4 bis 6 wurden die in dem bisherigen § 2 enthaltenen Regelungen in § 10 übernommen.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Abschaffung der Zulassungsausschüsse sowie um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 16 Abs. 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Neufassung des § 37a StBerG.

Zu Nummer 12 (§ 18 Abs. 1)

Die Regelung wird als Sollvorschrift ausgestaltet, so dass eine gesetzliche Möglichkeit zur Verlängerung der Bearbeitungszeit besteht. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten ist bisher auf zwingend mindestens vier und höchstens sechs Stunden festgelegt. Dies verhinderte, Vorkommnissen während der Prüfung (z. B. Lärmbelästigung) durch Verlängerung der Bearbeitungszeit Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 (§ 20 Abs. 2 Satz 3)

Die Aufhebung resultiert aus der fehlenden Notwendigkeit, den Klausuren auch die Entwürfe beizufügen. Die Neuregelung entlastet die Korrektoren der Klausuren.

Zu Nummer 14 (§ 25 Abs. 2 und 3)

Die Aufhebung des Absatzes 3 stellt eine Gleichbehandlung mit den Bewerbern im Sinne des Absatzes 2 dar. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell.

Zu Nummer 15 (§ 26 Abs. 1, 3, 4 und 5)

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Bekanntgabe von Teilnoten im Fall der Fortführung der Prüfung zulässig ist. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell zur Neufassung der § 37 und 37a StBerG.

Zu Nummer 16 (§ 28 Abs. 1 und 2)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung. Bei der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung handelt es sich um einen mündlichen Verwaltungsakt, der auch die Rechtsbehelfsfrist in Gang setzt. Demgemäß muss klargestellt werden, dass der Ausschussvorsitzende insoweit als Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde handelt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der neu gefasste Absatz 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes übernommen worden (Bescheinigung über die Prüfung).

Zu Nummer 17 (§ 29)

Durch § 29 wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, bei Nichtbestehen der Steuerberaterprüfung die Entscheidungen über die Bewertung der Leistungen in der Prüfung erneut überdenken zu lassen. Das Erfordernis der begründeten Einwendungen dient der Straffung des Überdenkungsverfahrens.

Zu Nummer 18 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Zum Zweck der Erleichterung der gerichtlichen Überprüfung des Prüfungsgeschehens soll das Begehren des Prüflings nach Begründung der Entscheidung in der Niederschrift aktenkundig gemacht werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20 (§ 32)

Durch die Neufassung der Vorschrift werden die Aufbewahrungsfristen für die Aufsichtsarbeiten generell auf zwei Jahre verkürzt. Dadurch soll die Finanzverwaltung entlastet werden. Für die Rechtsverfolgung entstehen keine Nachteile. Die Neufassung stellt klar, dass eine Aufbewahrungspflicht nur in den Fällen besteht, in denen Prüfungsentscheidungen getroffen werden, in Fällen des Rücktritts von der Prüfung hingegen nicht.

Zu Nummer 21 (§ 34)

Die Neufassung des § 34 resultiert aus der Verlagerung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern und aus der von diesen vorzunehmenden Prüfung der persönlichen Voraussetzungen.

Zu Nummer 22 (§ 35 Nr. 1 und 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aus der Übertragung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Die Änderung im Übrigen stellt klar, dass die Urkunde nur das Datum ihrer Ausstellung und nicht das Datum der Bestellung enthalten kann (§ 41 StBerG).

Zu Nummer 23 (§ 36)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Übertragung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Außerdem wird ein Teil der Regelungen des § 36 in § 45 des Steuerberatungsgesetzes übernommen.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Die Möglichkeit der Begutachtung bzw. der amtsärztlichen Untersuchung ist bereits im Steuerberatungsgesetz geregelt. Die Regelung kann deshalb in der Durchführungsverordnung entfallen.

Zu Nummer 25 (§ 38)

Die Änderungen sind redaktionell wegen der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Gleichzeitig wird durch den Verweis auf § 154 Abs. 1 und 3 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung Bestandsschutz gewährleistet.

Zu Nummer 26 (§ 39)

Mitteilungen an die Steuerberaterkammern sind entbehrlich, da die Entscheidung über die Bestellung, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf und die Wiederbestellung durch sie selbst getroffen werden.

Zu Nummer 27 (§ 40)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Des Weiteren erfolgt der Verzicht auf das Merkmal des Wohnsitzes. Dem durch die Einführung des Partnerschaftsregistergesetzes neu eingerichteten Partnerschaftsregister wird im Verfahren der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft Rechnung getragen.

Zu Nummer 28 (§ 41)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Die Aufnahme des Sitzes der Gesellschaft in die Anerkennungsurkunde ist nicht erforderlich, da sie keine Bedeutung für die Anerkennung hat. Dadurch wird zudem das Verwaltungsverfahren bei Verlegung des Sitzes der Gesellschaft vereinfacht (keine Änderung der Urkunde).

Zu Nummer 29 (§ 42 alt)

Der ursprüngliche Inhalt des § 42 ist entbehrlich, da die dort aufgeführten Entscheidungen nunmehr durch die Steuerberaterkammern selbst getroffen werden.

Zu Nummer 30 (§ 42 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen des bisherigen § 43, die in § 42 aufgenommen wurden, und um solche, die der Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ auf die Steuerberaterkammern dienen (vgl. § 44 des Steuerberatungsgesetzes).

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der mündlichen Prüfung liegt beim Antragsteller. Für die Art und Weise der Erbringung des Nachweises gelten die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung.

Zu Nummer 31 (§ 43)

Es handelt sich hauptsächlich um Änderungen, die der Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ auf die Steuerberaterkammern dienen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 32 (§ 44)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 33 (§ 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Nach Übertragung des Bestellungs- und Anerkennungsverfahrens auf die Steuerberaterkammern kann Absatz 2 Satz 2 entfallen.

Zu Nummer 34 (§ 46)

Die Änderung stellt sicher, dass im Berufsregister auch die beruflichen Zusammenschlüsse des betreffenden Berufsangehörigen erfasst werden. Die Notwendigkeit der Erfassung des Namens einer Gesellschaft ergibt sich aus dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Die Änderungen im Übrigen sind redaktionell.

Zu Nummer 35 (§ 47)

Durch die Änderungen werden die Fälle des § 69 Abs. 5 FGO mit erfasst.

Zu Nummer 36 (§ 48)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 37 (§ 50)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern.

Zu Nummer 38 (§ 51 Abs. 3)

Die Versicherungspflicht für ausschließlich als Angestellte tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte war bislang nicht eindeutig geregelt. Durch die Änderungen wird klar-

gestellt, dass ihre Tätigkeit durch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers abgedeckt sein muss.

Zu Nummer 39 (§ 53a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 40 (§ 54)

Die Aufnahme des Begriffs des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 3 des Steuerberatungsgesetzes.

Mit der gesetzlichen Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften müssen auch deren Berufshaftpflichtversicherungen anerkannt werden.

Die Änderungen sind im Übrigen redaktionell.

Zu Nummer 41 (§ 55)

Es handelt sich um Änderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben auf die Steuerberaterkammern. Im Übrigen sind die Änderungen redaktionell.

Zu Nummer 42 (§ 57)

Die Regelung ist mit der Verlagerung der Aufgaben auf die Steuerberaterkammern entbehrlich.

Zu Nummer 43 (§ 58)

Es wurden Übergangsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater aufgenommen.

Zu Nummer 44 (§ 59)

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Änderung der Durchführungsverordnung vom 19. August 1991 und ist damit überholt.

Zu Artikel 4 (Steuerberatungsgesetz)

Die Umstellung der Signalbeträge erfolgt im Verhältnis 2 Deutsche Mark/1 Euro.

Zu Artikel 5 (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Die Umstellung der Signalbeträge erfolgt im Verhältnis 2 Deutsche Mark/1 Euro.

Zu Artikel 6 (Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine)**Zu Nummer 1** (§ 2 Nr. 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4b Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Artikel 7 (Aufhebung von Rechtsverordnungen)**Zu Nummer 1** (Aufhebung der Werbeverordnung)

Mit der Neufassung des § 8 StBerG ist die Werbeverordnung entbehrlich.

Zu Nummer 2 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 40a des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 157 des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, dass die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepasst werden können, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Artikel 9 (Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen)

Dem Bundesministerium der Finanzen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 108

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe d sind in der Inhaltsübersicht, Vierter Teil, die Worte
„(§ 166 aufgehoben)“ durch die Worte
„Fortgeltung bisheriger Vorschriften § 166“
zu ersetzen.
- b) Nummer 108 ist wie folgt zu fassen:
„108. § 166 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Fortgeltung bisheriger Vorschriften“
 - b) Absatz 1 und 2 Satz 1 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung ‚(2)‘ wird gestrichen.“

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die vollständige Aufhebung des § 166 StBerG vor.

Die in Absatz 2 Satz 2 und 3 enthaltenen Regelungen zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland müssen jedoch beibehalten werden. Satz 3 ist die Ermächtigungsnorm für die Regierung des Saarlandes zur Schaffung von Vorschriften über das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland. Sie hat in 1961 bei Schaffung des Steuerberatungsgesetzes des Bundes eine entsprechende saarländische Gesetzesregelung ersetzt. Bei Aufhebung der Vorschriften ginge die Grundlage für jegliche Anpassungs-/Änderungsmöglichkeit der derzeit geltenden Verordnung verloren. Die Steuerberaterkammer Saarland und die Bundessteuerberaterkammer haben auf die Notwendigkeit der Fortgeltung von § 166 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit Nachdruck hingewiesen.

Die Überschrift ist dem so verkürzten Inhalt anzupassen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Zielsetzung und die Maßnahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater grundsätzlich unterstützt. Sie äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Dem Antrag der Länder, die Regelungen zum Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland in § 166 des Steuerberatungsgesetzes beizubehalten, stimmt die Bundesregierung zu.

